



# STADTGEMEINDE PRESSBAUM

3021, Hauptstrasse 58, Verw.Bez.St. Pöltten, Land: Niederösterreich

E-mail: [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at) Tel.02233/52232 - Fax 02233/54830

FRIEDHOFSVERWALTUNG E-mail: [renate.bauer@pressbaum.gv.at](mailto:renate.bauer@pressbaum.gv.at)

## Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 29.11.2017 unter Zugrundelegung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 Ltg.-734/B-51-2006 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen auf 10 Jahre, bzw. bei sonstigen Grabstellen, Urnennischen auf 10 Jahre und Grüfte auf 30 Jahre, beträgt für

##### a) Erdgrabstellen

- |                            |   |        |
|----------------------------|---|--------|
| 1. für 4 Leichen und Urnen | € | 500,00 |
| 2. für 6 Urnen             | € | 330,00 |

##### b) sonstige Grabstellen

- |                                  |   |          |
|----------------------------------|---|----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € | 4.080,00 |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 5.710,00 |
| 3. Urnennische für 2 Urnen       | € | 380,00   |

- 2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1) folgende Zuschläge verrechnet:

		Zuschlag	Gesamt
a) Randgräber für 4 Leichen und Urnen am Hauptweg	€	100,00	€ 600,00
b) Gräber für 4 Leichen und Urnen an Hauptwegen	€	125,00	€ 625,00
c) Gräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	200,00	€ 700,00

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 830,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 270,00
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 270,00
  - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.700,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 780,00
  - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 440,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) wie folgt:
  - a) Erdgrabstelle für 4 Leichen und Urnen € 510,00
  - b) Erdgrabstelle für Urnen € 340,00
- 4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) wie folgt:  
Freitag ab 12.00 Uhr um € 120,00, Samstag, Sonn- und Feiertag um € 180,00.

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

- 1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt:
  - a) bei Erdgrabstellen für die 1. Leiche € 1.060,00  
bei Erdgrabstellen ab der 2. Leiche je € 720,00  
soferne die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.
  - b) bei Erdgrabstellen für die 1. Urne € 520,00  
bei Erdgrabstellen ab der 2. Urne je € 390,00  
soferne die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.
  - c) bei sonstigen Grabstellen (Grüften) für die 1. Leiche € 1.890,00  
bei sonstigen Grabstellen (Grüften) ab der 2. Leiche je € 1.110,00  
soferne die Enterdigung in einem Zuge erfolgt
  - d) bei sonstigen Grabstellen (Grüften) für Urnen € 840,00
  - e) bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) für max. 2 Urnen € 500,00

2) Erfolgt eine Enterdigung ohne Beerdigung werden für das Abheben und Wiederverschliessen des Grabdeckels in einer

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) Erdgrabstelle für 4 Leichen und Urnen | € | 510,00 |
| b) Erdgrabstelle für Urnen               | € | 340,00 |

zusätzlich einmalig verrechnet.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 55,00  |
| <i>ab dem 8. Tag für jeden angefangenen Tag</i>  | € | 30,00  |
| (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag           | € | 150,00 |

## § 7

### Schluss-und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner



angeschlagen: 01.12.2017  
abgenommen: 19.12.2017